

Angel-und Gewässerordnung

Gültig ab 01.01.2011



**Sportanglerverein
Stirn und Umgebung e.V.**

Gegründet 1966

**Angel- und Gewässerordnung
Des Sportanglerverein
Stirn und Umgebung e.V.
Gegründet 1966**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Angel- und Gewässerordnung gilt für sämtliche Pacht- und Eigentumsgewässer des Vereins.

**§ 2
Gewässernutzung**

1. Den Vereinsmitgliedern stehen die im Erlaubnisschein aufgeführten, nicht gesperrten Gewässer, zum Befischen zur Verfügung.
2. Gastfishern kann im Rahmen des Kartenkontingents unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden.

**§ 3
Rechtliche Voraussetzungen**

1. Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur erlaubt, wenn der Ausübende
 - a) Einen von der Verwaltungsbehörde ausgestellten, gültigen Fischereischein und
 - b) Einen vom Verein ausgestellten, gültigen Erlaubnisschein besitzt.

Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

2. Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes sich über die jeweils gültigen Vereinsbestimmungen zu unterrichten.

**§ 4
Fanggeräte und Köder**

1. In den Vereinsgewässern ist grundsätzlich das Fischen mit zwei Handangeln mit jeweils einem Einzelhaken erlaubt.
2. Die Raubfischangel darf grundsätzlich nur mit einem Einfach- oder Drillingshaken versehen sein.
3. Bei Verwendung von Blinkern, Wobblern, Schlepp- und Spinnsystemen darf der künstliche oder tote Köder mehrere Haken haben.
4. An Gewässern die für die Raubfischangelerei gesperrt sind, ist das Fischen mit Köder (Köderfisch, Fischfetzen) verboten.

5. Das Fischen mit Kunstködern ist nur in den Gewässern erlaubt, die in der Beilage zum Jahreserlaubnisschein aufgeführt sind. Auf Angler die den Friedfischfang betreiben, ist besondere Rücksicht zu nehmen und ein entsprechender Abstand einzuhalten.
6. In den Gewässern die für die Raubfischangelei freigegeben sind, darf nur mit einer Rute auf Raubfisch gefischt werden.
7. Legangeln sind in allen Gewässern verboten.
8. Eisangeln ist ebenfalls in allen Gewässern verboten.

§ 5

Fangbestimmungen

1. Beim Fischen muss sich jeder Fischer bestimmte Beschränkungen auferlegen. Das Angeln darf nicht als Geschäft betrieben werden.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere sind unbedingt zu beachten. Insbesondere ist jegliches Quälen der Tiere verboten.
3. Die in den Vereinsgewässern geltenden Schonzeiten, Schonmaße, Fangbeschränkungen und Streckensperrungen werden jeweils mit dem Jahreserlaubnisschein bekanntgegeben. Änderungen werden in der Mitgliederversammlung, durch Rundschreiben oder Hinweisschilder an Gewässern bekanntgegeben. Die Vorstandschaft ist berechtigt, im Vereinsinteresse Teilstrecken von sich aus zu sperren.
4. Die Fangwoche beginnt am Sonntag und endet am Samstag.
5. Die Fischwaid darf grundsätzlich nur vom Ufer ausgeübt werden. Das einbringen des Köders hat mit der Handangel (Rute, Rolle mit Schnur und daran befindlichen Köder) durch Einwurf mit eigener Kraft zu erfolgen.
6. Das Fischen zur Nachtzeit ist erlaubt.
7. Untermässige, in der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Soweit solche Fische beim Fang verletzt werden (Haken geschluckt), dass sie beim zurücksetzen verenden, sind diese nicht zurückzusetzen. Sie sind in die Fangliste mit einem entsprechenden Vermerk einzutragen.
8. Gefangene Fische die das Schonmaß haben und gehältert bzw. in den Besitz genommen werden, sind unverzüglich nach dem Fang in die Fangliste einzutragen. Das Hältern gefangener Fische zum Zwecke des Austausches, falls z.B. später ein größerer Fisch gefangen wird, ist unzulässig.
9. Köderfische dürfen in den Weihern nur mit der Handangel gefangen werden. Die Verwendung einer Senke ist nur im Baggersee erlaubt.

Weitere Bestimmungen zum Befischen der Vereinsgewässer werden mit dem Jahreserlaubnisschein bzw. bei Mitgliederversammlungen oder mit Rundschreiben bekanntgegeben.

§ 6

Uferbegehungsrecht

1. Das Uferbegehungsrecht steht grundsätzlich nur dem Fischereiausübungsberechtigten zu. Zur Ausübung der Fischerei dürfen eingefriedete Grundstücke nicht betreten werden. Das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen an den Vereinsgewässern ist grundsätzlich für die Dauer der Fischereiausübung erlaubt.
2. Auf die Bestimmungen des Art. 70 Fischereigesetz (Uferbetretungsrecht) wird verwiesen.

§ 7

Verhalten am Wasser

1. Am Fischwasser hat sich der Fischer ruhig, fischgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.
2. Die Platzwahl hat so zu erfolgen, dass kein anderer Fischer mehr als den Umständen nach vermeidbar gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten.
3. Die ausgelegten Angeln müssen vom Fischer jederzeit kontrolliert werden. Beim Verlassen des Angelplatzes ist das Angelgerät zu entfernen. Eine Reservierung bzw. Belegung von Angelplätzen durch irgendwelche Gegenstände ist nicht zulässig.
4. Jeder Fischer hat seinen Angelplatz in sauberen Zustand zu verlassen. Nötigenfalls muss er vorhandene Abfälle und Unrat in zumutbarem Umfang abräumen, um das Ansehen der Fischerei in der Öffentlichkeit zu wahren. Verunreinigungen durch zurückgelassene Abfälle können mit einer Sperrung geahndet werden.

§ 8

Gewässeraufsicht

1. Die Gewässeraufsicht wird von den bestätigten Fischereiaufsehern bzw. von der Verwaltung beauftragten Fischereiaufsehern durchgeführt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat sich am Vereinsgewässer auf Verlangen den mit besonderen Kontrollausweisen versehenen Mitgliedern (Fischereiaufseher) auszuweisen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt nur bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit, andere Vereinsmitglieder zu kontrollieren. Es besteht die Verpflichtung diese Unregelmäßigkeiten sofort der Vorstandschaft zu melden.
4. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten nach der Angel- und Gewässerordnung durch die Fischereiaufseher handeln diese nach einem von der Verwaltung erstellten Maßnahmenkatalog.

§ 9 Haftung

Jedes Vereinsmitglied haftet für alle im Rahmen seiner Fischereiausübung verursachten Schäden. Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme, der Anpflanzungen und der Schilfgürtel sind deshalb zu vermeiden.

§ 10 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Angel- und Gewässerordnung werden mit Verwarnung, Geldbuße, Entzug des Erlaubnisscheines, in schweren Fällen mit Ausschluss aus dem Verein bestraft.

§ 11 Sonstige Hinweise

1. Beobachtungen über Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind unverzüglich der Polizei und dem Vorstand mitzuteilen.
2. Gefangene Fische, die eindeutige Krankheitsmerkmale aufweisen, sind abzutöten und dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden. Der Gewässerwart ist zu verständigen.
3. Das eigenmächtige einbringen von Fischen in Vereinsgewässer ist grundsätzlich verboten.
4. Die Sperrung von Vereinsgewässern bei Vereinsveranstaltungen werden jeweils mit dem Terminkalender zum Jahreserlaubnisschein bekanntgegeben. Alle Vereinsmitglieder sollen an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Die Fanglisten sind jeweils zu den mit Rundschreiben bekannt gegebenen Terminen bei der Vorstandschaft abzugeben. Bei verspäteter Abgabe wird ein von der Verwaltung festgesetzter Geldbetrag zur Zahlung fällig.